

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Es folgen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Januar 1885.

Nr 5.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Anschluß von fremdsich Gebietsheilen an das Zollgebiet . . . Seite 27
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1884 28

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 29

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 18. Dezember 1884 ist die bisherige Zollgrenze bei Hastedt, Sebaldsbrück und Hemelingen in der unten bezeichneten Weise verschoben und sind die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile der Gemeinden Hastedt und Sebaldsbrück, soweit sie bisher zum Freizugsgebiete Bremens gehörten, am 1. Januar 1885 dem deutschen Zollgebiete angegeschlossen worden.

Die neue Zollgrenze wird vom Kreuzungspunkte der Bremen-Bunfcorfer Bahn und der Landesgrenze ab durch die nördliche Begrenzung des Eisenbahndammes bis zur Bremen-Hamburger Chaussee gebildet und läuft dann in südwestlicher Richtung nach dem gegenüberliegenden Köln-Rindener Eisenbahndamm, dessen nördliche Begrenzung die Zolllinie bis zum Kreuzungspunkte des ersteren und der Bremen-Hamburger Chaussee bildet. Von hier ab nimmt sie ihren Lauf in gerader Linie zwischen der in Hastedt bestehenden Häuserlichtung nach dem alten Postwege, durchschneidet denselben und zieht sich in südlicher Richtung bis zur Grenzmarke XIX hin, von wo ab sie mit der Landesgrenze bis zum linken Weserufer zusammen läuft.